

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 04.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Corona-Ausbruch in der JVA Fuhlsbüttel und allgemeine Corona-Situation in den JVAs

Einleitung für die Fragen:

Wie der NDR am 03.01.2021 berichtete, hat es in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel einen Corona-Ausbruch gegeben (vergleiche <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Santa-Fu-Mindestens-zwoelf-Gefangene-mit-Corona-infiziert,santafu150.html>). Demnach habe sich bei zwölf Gefangenen eine Corona-Infektion bestätigt. Die betroffenen Gefangenen seien isoliert worden. Als Vorsichtsmaßnahmen würden nun großflächig Schnelltests durchgeführt und die Arbeitsbereiche seien geschlossen worden.

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens stellt sich die Frage, nach der allgemeinen Situation im Umgang mit der Corona-Pandemie in den Justizvollzugsanstalten.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Justizvollzug werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit überprüft und die Maßnahmen gegebenenfalls entsprechend angepasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Infektionsgeschehen in der JVA Fuhlsbüttel. Die Art und Dauer der Maßnahmen werden ebenfalls engmaschig überprüft und an die aktuelle Lage angepasst. Nachdem im Sommer/Herbst 2021 Erleichterungen bei den Corona-Maßnahmen möglich waren, erfordert das aktuelle Infektionsgeschehen wieder weitgehendere Einschränkungen wie sie auch der Allgemeinbevölkerung auferlegt werden. Dies dient zuvorderst dem Gesundheitsschutz der Gefangenen, unter denen es eine überdurchschnittliche Anzahl vulnerabler Personen gibt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Corona-Infektionen in der JVA Fuhlsbüttel

Frage 1: *Wie viele Gefangenen beziehungsweise Sicherungsverwahrte sind aktuell bestätigt mit dem Coronavirus infiziert und welche Einschränkungen sind damit für die Gefangenen verbunden (zum Beispiel Einschränkungen der Besuche, Arbeit, Freizeitangebote, Freistunden et cetera)? Bitte gegebenenfalls differenzieren zwischen den verschiedenen Isolationsformen (Quarantäne, Absonderung et cetera).*

Antwort zu Frage 1:

Mit Stand 11. Januar 2022 sind 30 Inhaftierte infiziert. Bei einem positiven Schnelltestergebnis werden die Inhaftierten getrennt in ihrem Haftraum untergebracht. Während dieses Zeitraumes gelten folgende Maßnahmen: Einzelduschen, keine Stationsfreizeit, kein Aufenthalt im Freien, notwendige Telefonate im Rahmen eines Einzelaufschlusses,

keine Arbeitstätigkeit oder Ähnliches, keine Teilnahme an Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen.

Sollte das Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigt werden, werden die Inhaftierten für die Dauer der Quarantänemaßnahme auf eine Isolierstation verlegt. Dort unterliegen sie denselben oben genannten Einschränkungen mit Ausnahme des Aufenthaltes im Freien.

Frage 2: *Ab wann und für welchen Zeitraum ist die Quarantäne/Absonderung/sonstige Isolation jeweils angeordnet?*

Antwort zu Frage 2:

Die getrennte Unterbringung wird angeordnet für den Zeitraum ab Kenntnis eines positiven Schnelltestergebnisses bis zum Bekanntwerden eines PCR-Testergebnisses. In der Regel liegt das Ergebnis des PCR-Tests am nächsten Tag vor.

Die Dauer der Quarantäne beträgt auf Grundlage der Eindämmungsverordnung beziehungsweise Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes in der Regel 14 Tage ab dem Datum des positiven PCR-Tests.

Frage 3: *Welche Abteilungen beziehungsweise Flügel sind von dem aktuellen Infektionsgeschehen betroffen und in welcher Abteilung beziehungsweise welchem Flügel sind die infizierten Gefangenen beziehungsweise Sicherungsverwahrten nun untergebracht?*

Antwort zu Frage 3:

Das gesamte Hafthaus ist von einzelnen Infektionsfällen betroffen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *Wie viele Gefangene beziehungsweise Sicherungsverwahrte sind im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen in Quarantäne/Absonderung/sonstiger Absonderung, obwohl sie selbst nicht positiv getestet wurden?*

Antwort zu Frage 4:

Keine.

Frage 5: *Besteht die Möglichkeit die Quarantäne (beziehungsweise Absonderung) durch negative Testergebnisse oder ähnlich zu verkürzen? Wenn ja, wie und nach welchem Zeitraum?*

Antwort zu Frage 5:

Aufgrund des Ausbruchsgeschehens besteht für die betroffenen Inhaftierten nach Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht die Möglichkeit der Verkürzung.

Frage 6: *Konnte die Infektionskette nachvollzogen werden?*

Wenn ja, wie verlief die Infektionskette?

Wenn nein, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Infektionsketten nachzuvollziehen?

Antwort zu Frage 6:

Ausgehend von den ursprünglich als enge Kontaktpersonen eines COVID-19-positiv getesteten Bediensteten benannten Inhaftierten wurden deren Kontaktketten nachvollzogen. In der Folge wurden die Inhaftierten derselben Station sowie der Betriebe, denen die Kontaktpersonen zugewiesen waren, schnellgetestet. Einbezogen wurden auch anstaltsübergreifende Kontakte mit Inhaftierten der Sozialtherapeutischen Anstalt über die Betriebe beziehungsweise das Schulungszentrum. Bei vorliegenden positiven Schnelltestergebnissen wurden die jeweiligen Kontaktketten nach dem eben dargestellten Muster nachvollzogen. Ergänzend wurden bisher drei Flächentestungen aller Inhaftierten durchgeführt. Die Flächentestungen sollen bis auf Weiteres künftig montags, mittwochs und freitags erfolgen.

Frage 7: *Welche Arbeitsbetriebe wurden geschlossen und wie viele Gefangene beziehungsweise Sicherungsverwahrte sind von der Schließung betroffen?*

Frage 8: *Seit wann und bis wann sollen die Arbeitsbetriebe voraussichtlich geschlossen bleiben?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Mit Ausnahme der versorgungs- beziehungsweise systemrelevanten Arbeitsbetriebe (Küche, Bäckerei, Garten- und Landschaftsbau, Kammern sowie anlassbezogen Gebäudereinigungsbetrieb inklusive Hausservice-reiniger) wurden sämtliche Betriebe für den Zeitraum vom 3. bis zum 7. Januar 2022 geschlossen. Davon betroffen sind in der ersten Kalenderwoche 112 einer Arbeit zugewiesene Inhaftierte.

Frage 9: *Erhalten Gefangene/Sicherungsverwahrte, die aufgrund der Schließung der Betriebe ihrer Arbeitstätigkeit nicht nachgehen können, dennoch eine Vergütung?*

Wenn ja, wird die Vergütung in voller Höhe ausgezahlt?

Wenn nein, welche finanziellen Ersatzleistungen oder ähnlich erhalten die Gefangenen/Sicherungsverwahrten) und wie vielen Gefangenen/Sicherungsverwahrten wurde ein anderweitiger Arbeitsplatz angeboten?

Antwort zu Frage 9:

Nein. Es besteht nach geltendem Recht kein gesetzlicher Anspruch auf Ersatzleistungen; die zuständige Behörde bereitet allerdings gegenwärtig eine gesetzliche Änderung vor. Aufgrund der umfangreichen Schließungen der Arbeitsbetriebe entfällt die Möglichkeit des Angebots eines anderen Arbeitsplatzes.

Frage 10: *Welche Maßnahmen wurden in welchem Umfang ergriffen, um den Gefangenen beziehungsweise Sicherungsverwahrten die negativen Folgen der Isolation abzumildern (zum Beispiel Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen, intensiveres Angebot der Videotelefonie, et cetera)?*

Antwort zu Frage 10:

Die in Quarantäne befindlichen Inhaftierten können einen Teil ihrer Hafttraumausstattung mitnehmen. Eine Mitnahme der kompletten Ausstattung ist vor dem Hintergrund des großen Umzugsaufwandes und der relativ kurzen Quarantänedauer nicht angezeigt. Regelmäßig nehmen die Inhaftierten vorhandene Elektrogeräte, die der Unterhaltung dienen (wie beispielsweise TV-Gerät), mit. Der Aufenthalt im Freien erfolgt in Kleingruppen, deren Zusammensetzung sich nach dem Verlegungsdatum auf die Isolierstation richtet. Mit Stand vom 11. Januar 2022 haben die Kleingruppen eine Größe von zwei bis zwölf Personen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die auf der Isolierstation untergebrachten Inhaftierten mehr Möglichkeiten haben, zu telefonieren. Es steht ein größeres Zeitfenster zur Verfügung, da sie nach dem Morgenaufschluss bis zum Abendeinschluss telefonieren können statt sonst nur während der Freizeit.

Frage 11: *Wie viele Mitarbeiter:innen sind im Zusammenhang mit dem aktuellen Infektionsgeschehen ebenfalls positiv getestet worden oder befinden sich aus anderen Gründen (bitte angeben) aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in Quarantäne?*

Antwort zu Frage 11:

Mit Stand 11. Januar 2022 sind acht Bedienstete positiv getestet worden und befinden sich in Quarantäne. In einem Fall ist ein direkter Zusammenhang zum Infektionsgeschehen in der JVA Fuhlsbüttel herstellbar.

Corona-Situation in den Anstalten

Frage 12: *Wie viele Gefangene (beziehungsweise Sicherungsverwahrte, Untergebrachte et cetera) in den Hamburger JVA sind mittlerweile vollständig (zweifach) gegen SARS-CoV-2 geimpft? Bitte nach den einzelnen (Teil-)Anstalten aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*

Frage 13: *Wie viele Gefangene (beziehungsweise Sicherungsverwahrte, Untergebrachte et cetera) in den Hamburger JVA haben mittlerweile eine sogenannte Auffrischungsimpfung („Booster“) gegen SARS-CoV-2 erhalten? Bitte nach den einzelnen (Teil-)Anstalten aufschlüsseln und in absoluten Zahlen sowie Prozent angeben.*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Es ist zu berücksichtigen, dass der Bestand der Anstalten einer dauerhaften Fluktuation unterliegt. Eine vollständige Durchimpfung kann daher nicht erreicht werden und die Impfquote kann trotz erheblicher Anstrengungen seitens des Vollzugs nicht ohne Weiteres mit der in der Allgemeinbevölkerung verglichen werden.

Tabelle 1

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Anzahl vollständig geimpfter Gefangener	Anzahl vollständig geimpfter Gefangener in %	Anzahl Gefangener, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben	Anzahl Gefangener, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben in %
Billwerder (inkl. Teilanstalt für Frauen)* (BW, TAF)	424	59%	70	10%
Fuhlsbüttel und Sozialtherapeutische Anstalt* (FB, SothA)	349	73%	77	16%
Glasmoor (GM)	96	64%	31	21%
Hahnöfersand (HS)	53	61%	9	10%
Untersuchungshaftanstalt (UH)	191	44%	34	8%

* Eine Aufschlüsselung nach JVA BW und TAF sowie nach JVA FB und SothA ist nicht möglich, da in diesen Anstalten jeweils gemeinsame Ambulanzen bestehen, die nur die Gesamtimpfungen erfassen. Für eine Aufschlüsselung auf die jeweilige Anstalt beziehungsweise Teilanstalt müssten sämtliche Medizinakten ausgewertet werden. Eine händische Auswertung von mehreren Hundert Akten ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 14: *Welche Einschränkungen (zum Beispiel zeitliche Beschränkungen, Trennscheiben, Personenanzahl, Tragen von Mund-Nasen-Schutz et cetera) bestehen derzeit für Besuche von Gefangenen (beziehungsweise Sicherungsverwahrte, Untergebrachte et cetera)? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.*

Frage 15: *Welche Einschränkungen (zum Beispiel die Aussetzung von Freigängen, Hafturlaub et cetera) bestehen derzeit für Lockerungen von Gefangenen (beziehungsweise Sicherungsverwahrte, Untergebrachte et cetera)? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.*

Frage 16: *Inwieweit gelten für vollständig geimpfte Gefangene (beziehungsweise Sicherungsverwahrte, Untergebrachte et cetera) beziehungsweise genesene Gefangene Ausnahmen von den coronabedingten Einschränkungen? Bitte nach (Teil-)Anstalten differenzieren.*

Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:

Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos im Justizvollzug werden fortlaufend auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit geprüft und gegebenenfalls – angesichts der Volatilität der pandemischen Lage auch sehr kurzfristig – entsprechend angepasst. In Reaktion auf die erhöhten Infektionsrisiken auch für geimpfte Personen durch die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus wurden die zuletzt in der Drs. 22/5309 dargestellten Maßnahmen dahin gehend angepasst, dass aktuell das Angebot von Langzeitbesuchen in allen Anstalten vorübergehend wieder eingestellt wurde und wieder durchgängig eine Maskenpflicht für den Regelbesuch gilt. Im Übrigen siehe Drs. 22/5309.

Frage 17: *Wie viele „Videobesuche“ wurden seit dem 05.08.2021 durchgeführt? Bitte nach Anstalten differenzieren.*

Antwort zu Frage 17:

Tabelle 2

JVA	Anzahl der seit dem 05.03.2021 durchgeführten Videobesuche (Stichtag: 05.01.2022)
BW	199
FB	87
HS	8
SothA	240*

* Es werden nur die beantragten Videobesuche erfasst. In der Regel werden beantragte Videobesuche auch durchgeführt. Nur in Einzelfällen antwortet die angerufene Person nicht oder der Gefangene möchte den Videobesuch doch nicht durchführen. In der Zeit vom 14. Oktober bis 10. November 2021 konnte aufgrund eines Hardwareproblems kein Videobesuch durchgeführt werden.

Frage 18: *In Drs. 22/5309 heißt es, dass bei vollständig geimpften beziehungsweise genesenen Gefangenen die Aufnahmequarantäne nach ärztlicher Untersuchung und Prüfung der Dokumente durch das ärztliche Personal kurzfristig aufgehoben werde. Gilt diese Maßgabe weiterhin?*

Wenn ja, wie viele Tage vergehen regelmäßig von Inhaftierung bis zur Aufhebung der Quarantäne, wenn die Dokumente bei Inhaftierung vorgelegt werden?

Wenn nein, welche Maßgaben gelten derzeit hinsichtlich der Durchführung der Aufnahmequarantäne?

Antwort zu Frage 18:

Aufgrund der erneuten Infektionswelle und der Ausbreitungsgeschwindigkeit der Omikron-Variante, die auch geimpfte und genesene Menschen betrifft, werden diese Personen in einer Aufnahmequarantäne untergebracht, die aber durch einen negativen Corona-Test ab dem fünften Tag oder nach siebentägiger Quarantäne ohne Test und jeweils nach ärztlicher Untersuchung beendet werden kann.